

und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 46

Unterstützung für Kapitän und Besatzung

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgegeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 47

Schutz der Interessen bei Untersuchungen an Bord eines Schiffes

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine besondere Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon vorher zu verständigen, damit sie anwesend sein kann. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so übermitteln die zuständigen Organe des Empfangsstaates ihr über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich eine umfassende Information.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen sowie bei anderen Maßnahmen, die auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Kapitäns des Schiffes von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ergriffen werden. Sie finden auch keine Anwendung bei Maßnahmen, die gemäß den zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträgen in bezug auf die Rettung von Menschenleben auf See und die Verhinderung von Meeresverschmutzung getroffen werden.

(4) Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates greifen ohne Ersuchen oder Zustimmung einer konsularischen Amtsperson oder des Kapitäns an Bord eines Schiffes des Entsendestaates nicht in die inneren Angelegenheiten des Schiffes ein, sofern die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Ordnung und Sicherheit des Empfangsstaates nicht verletzt werden.

Artikel 48

Hilfeleistung bei Seeunfällen

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen schweren Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(4) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen und Abgaben befreit; wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 49

Funktionen in bezug auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates

Die Artikel 45 bis 48 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt, sofern dies nicht zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträgen widerspricht.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 50

Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

(1) Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.